



A m t s b l a t t

für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 1

Rotenburg (Wümme), den 15.01.2022

46. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Jahresabschluss 2015 der Samtgemeinde Bothel und Entlastungserteilung vom 15. Januar 2022

Satzung der Gemeinde Ahausen über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz vom 13. Dezember 2021

Widmung von Ortsstraßen in der Gemeinde Wilstedt vom 14. Dezember 2021

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) vom 3. Januar 2022

Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Scheeßel vom 30. Dezember 2021

Öffentliche Bekanntmachung über die beschränkte Schließung des Friedhofes der Ev.-luth. Paulus Kirchengemeinde Gnarrenburg vom 5. Januar 2022

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2022 Nr. 1

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Jahresabschluss 2015 der Samtgemeinde Bothel und Entlastungserteilung

Der Rat der Samtgemeinde Bothel hat in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2015 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

- Dem Samtgemeindebürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2015 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 und der um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Samtgemeinde Bothel, Horstweg 17, 27386 Bothel, öffentlich aus.

Bothel, 15. Januar 2022

Samtgemeinde Bothel
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2022 Nr. 1

Satzung der Gemeinde Ahausen über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S 576) hat der Rat der Gemeinde Ahausen in seiner Sitzung am 13.12. 2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates, die keine Funktion in der Leitung der Gemeinde ausüben, erhalten für die Wahrnehmung ihres Mandates eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 65,00 EURO.
- (2) Für Dienstreisen nach Orten außerhalb des Bereiches der Gemeinde Ahausen erhalten die Mitglieder des Gemeinderates Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 2 Verdienstaussfall

- (1) Neben dem Auslagenersatz nach § 1 haben die Mitglieder des Gemeinderates Anspruch auf Ersatz Ihres Verdienstaussfalles. Er wird nach Stunden berechnet und in der im Einzelfall nachzuweisenden Höhe gezahlt, höchstens jedoch 12,00 EURO pro Stunde.
- (2) Verdienstaussfall wird nur für die Zeit gewährt, die innerhalb der normalen täglichen Arbeitszeit des Berechtigten liegt.

§ 3 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder mit besonderer Funktion

- (1) Ratsmitglieder, die Funktionen in der Leitung Gemeinde ausüben, erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigungen:

a) der/die Bürgermeister/in	500,00 EURO
b) die stellvertr. Bürgermeister/innen je	100,00 EURO
c) übt ein/e stellvertr. Bürgermeister/in gleichzeitig das Amt des/r Allgem. Verwaltungsvertreter/in aus, werden für jedes Amt 150 Euro gezahlt, mithin	300,00 EURO
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn die Amtsinhaber/innen ununterbrochen länger als einen Monat ihre Dienstgeschäfte nicht führen, für die über einen Monat hinausgehende Zeit. Hierbei bleibt der Erholungsurlaub außer Betracht.
- (3) Führt der Vertreter die Dienstgeschäfte des Bürgermeisters ununterbrochen länger als einen Monat, so erhält er für die darüberhinausgehende Zeit 75 % der für den Bürgermeister festgesetzten Aufwandsentschädigung.
- (4) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten einen Betrag von monatlich 30,00 EURO zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 oder § 3 Abs. 1.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 monatlich 30 Euro.

§ 4 Fahrkostenpauschale

Der Bürgermeister, der zugleich Leiter der Verwaltung ist, erhält als Erstattung von Fahrtkosten für die Fahrten innerhalb des Landkreises Rotenburg (Wümme) eine Pauschale von monatlich 70,00 EURO. § 3 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 5 Zahlung von Aufwandsentschädigung und Fahrkostenpauschale

Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 sowie die Fahrkostenpauschale nach § 4 werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für den ganzen Kalendermonat im Voraus gezahlt.

§ 6 Entschädigung für nicht dem Gemeinderat angehörende Ausschussmitglieder

Für Ausschussmitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehören, wird die Aufwandsentschädigung der Art nach als Sitzungsgeld gewährt, und zwar in Höhe von 30,00 EURO je Teilnahme an einer Sitzung. Die Vorschriften des § 1 Abs 2 und des § 2 gelten entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Satzung der Gemeinde Ahausen über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz vom 20.12.2016 außer Kraft gesetzt.

Ahausen, den 13. Dezember 2021

Henke
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2022 Nr. 1

Bekanntmachung Widmung von Ortsstraßen in der Gemeinde Wilstedt

In der Gemeinde Wilstedt ist eine neue Ortsstraße entstanden. Nach den Bestimmungen des Nds. Straßengesetzes sind öffentliche Straßen "diejenigen Straßen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind".

Eine in der Gemarkung Wilstedt, Landkreis Rotenburg (Wümme), gelegene Straße wird mit Wirkung vom 20. September 2021 zu einer Ortsstraßen gewidmet (§ 6 Abs. 1-4 Nds. Straßengesetz). Die neu gewidmete Straße wird unter der Bezeichnung

"Zum Klusberg"

in das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Wilstedt aufgenommen. Es handelt sich um eine Straße, die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dient (Kategorie 1).

Die gewidmete Straße beginnt am Ende der Straße "Kreuzackerweg" und mündet als Sackgasse, angrenzend an den Wirtschaftsweg „Vor der Kuhweide“.

„Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Wilstedt“.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch durch Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4, 21682 Stade erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Wilstedt, Am Brink 2, 27412 Wilstedt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Wilstedt, den 14.12.2021

Gemeinde Wilstedt

T. Riedesel
(Bürgermeister)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2022 Nr. 1

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

„Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2021 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Zweckverbandssatzung beschlossen.

Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der Zweckverbandssatzung wurde von der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau in Bremen am 20. Dezember 2021 unter dem Aktenzeichen – 52-2 – erteilt.

Der Wirtschaftsplan 2022 einschließlich Erläuterungen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 3. Januar 2022

Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2022 Nr. 1

Einladung zu der am 25. Januar 2022 um 16.00 Uhr stattfindenden Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Scheeßel im Forum der Sparkasse Scheeßel (2. Obergeschoss)

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung
2. Konstituieren der Zweckverbandsversammlung sowie Feststellen der Vollzähligkeit der Teilnehmer, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Pflichtenbelehrung der anwesenden Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder der Zweckverbandsversammlung
4. Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung (§ 7 der Verbandsordnung)
5. Beschluss über die Vertretung der / des Vorsitzenden der Verbandsversammlung (§ 7 der Verbandsordnung)
6. Wahl der/des ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers/in (§ 8 Verbandsordnung)
7. a) Regelung der Stellvertretung der/des ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers/in
b) Wahl der/des ehrenamtlichen Stellvertretenden Verbandsgeschäftsführers(in)
8. Bilden des Verwaltungsrates der Sparkasse Scheeßel
9. Genehmigen der Niederschrift über die Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 02. November 2021
10. Aktuelle Informationen über die Sparkasse Scheeßel inkl. Bericht zur Lage
11. Sparkassenstiftung Scheeßel
12. Bekanntgaben, Anfragen und Anregungen

Die Sitzung wird im Rahmen der aktuell gültigen Abstands- und Hygieneregeln durchgeführt. Wir bitten um Beachtung!

Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, bitten wir Sie, Ihrer Vertreterin bzw. Ihrem Vertreter diese Einladung zu übersenden.

Scheeßel, 30. Dezember 2021

Sparkassenzweckverband Scheeßel

gez. Behrens
Verbandsgeschäftsführer

gez. Frick
Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2022 Nr. 1

Öffentliche Bekanntmachung über die beschränkte Schließung des Friedhofes der Ev.-luth. Paulus Kirchengemeinde Gnarrenburg

Gemäß § 10 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Paulus Kirchengemeinde Gnarrenburg am 09.11.2021 für den kirchlichen Friedhof in 27442 Gnarrenburg nach § 3 der Friedhofsordnung (FO) eine beschränkte Schließung des Friedhofes auf dem alten und neuen Friedhof lt. Friedhofsplan (siehe nachstehende Anlage) für die Grabstätten/Grabflächen/Reihen ab dem Weg Nr. 13 bis 20 beschlossen. Auf diesem Teil dürfen keine neuen Nutzungsrechte verliehen werden. Im Übrigen gelten die Regelungen aus § 3 Abs. 2 FO.

Der Friedhof verfügt über ausreichende Bestattungsflächen, weshalb der hintere Teil des Friedhofes beschränkt geschlossen werden soll, um die Freiflächen zwischen den Gräbern zu verkleinern und somit die Bewirtschaftungskosten zu senken.

Der Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Bremervörde-Zeven hat am 04.06.2021 die Befürwortung ausgesprochen. Von der Ev.-luth. Landeskirche Hannover wurde gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung am 08.12.2021 die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die öffentliche Bekanntmachung sowie der Friedhofslageplan zur beschränkten Schließung des Friedhofes liegt in der Zeit vom 15.01.2022 bis 14.02.2022 wie folgt aus:

1. im Kirchenbüro der Ev.-luth. Paulus Kirchengemeinde Gnarrenburg, Hindenburgstraße 60 A, 27442 Gnarrenburg,
2. bei der Gemeinde Gnarrenburg, Bahnhofstraße 1, 27442 Gnarrenburg,

zu den dortigen Öffnungszeiten.

Die beschränkte Schließung des Friedhofes der Ev.-luth. Paulus Kirchengemeinde Gnarrenburg tritt am Tage nach der Auslegungsfrist am 15.02.2022 in Kraft.

Anhang:
**Friedhofslageplan zur öffentlichen Bekanntmachung über die
beschränkte Schließung des Friedhofes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gnarrenburg**



Der Kirchenvorstand
der Ev.-luth. Paulus Kirchengemeinde Gnarrenburg

Gnarrenburg, 05.01.2022

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2022 Nr. 1

Herausgeber, Schriftleitung und Druck:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes in Druckform oder per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2170, E-Mail: monika.trau@lk-row.de , oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de .